

53/JPR XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Pollet - Kammerlander, Freundinnen und Freunde

an den Präsidenten des Nationalrats

betreffend Erteilung von Ordnungsrufen

Die Abgeordnete Dr. Partik - Pablé hat in der 168. Sitzung des Nationalrats folgende rassistische Äußerung von sich gegeben: „Sie [die Schwarzafrikaner] schauen nicht nur anders aus, (...) sondern sie sind auch anders, und zwar sind sie ganz besonders aggressiv. Das liegt offensichtlich in der Natur dieser Menschen.“

Gemäß Bundesverfassungsgesetz vom 3.7.1973 zur Durchführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung ist jede Form rassistischer Diskriminierung verboten. Gesetzgebung und - vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.

Die oben angeführte Äußerung missachtet das angeführte BVG und beleidigt im rassistischen Sinn eine ganze Menschengruppe. Die Abgeordnete Dr. Partik - Pablé hat dadurch gegen ihre durch die Angelobung übernommene Verpflichtung zur Wahrung der Gesetze verstoßen und dadurch die Würde des Nationalrats verletzt.

Der Bundessprecher der Grünen Univ. Prof. Dr. Alexander Van der Bellen hat gemäß § 103 GOG am Beginn der 169. Sitzung die Erteilung eines Ordnungsrufes verlangt.

Der Präsident des Nationalrats hat diesem Verlangen nicht entsprochen und dies damit begründet, dass bereits im Rahmen der 168. Sitzung bzw. der Sitzung der Präsidialkonferenz ein Ordnungsruf verlangt hätte werden können, dies aber nicht geschehen sei. Mit der angeführten Äußerung habe man sich politisch auseinanderzusetzen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Teilen Sie die Auffassung, dass die generalisierende Zuschreibung negativer Charaktereigenschaften gegenüber bestimmten Menschengruppen („liegt in der Natur dieser Menschen“) als rassistisch zu klassifizieren ist?
2. Wird durch rassistische Äußerungen die Würde des Nationalrats nicht in einem stärkeren Ausmaß verletzt als durch die Verwendung des Wortes: „Rosstäuscherei“, die bereits mit einem Ordnungsruf belegt wurde?
3. Nach welchen Kriterien differenzieren Sie zwischen Aussagen, die mit einem Ordnungsruf zu belegen sind, und Aussagen, mit denen man sich - lediglich - politisch auseinanderzusetzen hat?